Landkreis Gifhorn
DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
FB 9.3

wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28127 Bremen

9 - Umwelt
Herr Otte
Kreishaus III, Zimmer 3.12
Tel. +49 5371 82-738
Fax +49 5371 82-788
Wolfram.Otte@landkreis-gifhorn.de

Aktenzeichen:
9.3/74.01-01.40

05.09.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[1]

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird der wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen, auf diesbezüglichen Antrag vom 12.11.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 06.12.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)[2] sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG[3] die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Vorhop

Standort WEA 01 Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 42/3
Standort WEA 02 Gemarkung: Vorhop	Flur: 11	Flurstück: 3
Standort WEA 03 Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 291/48
Standort WEA 04 Gemarkung: Vorhop	Flur: 12	Flurstück: 35
Standort WEA 05 Gemarkung: Vorhop	Flur: 2	Flurstücke: 104/7, 29/7 und 30/7
Standort WEA 06 Gemarkung: Vorhop	Flur: 12	Flurstück: 53

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs (6) Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Nordex N 149 5.X mit 125,4 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Gesamthöhe über Grund von 201 m (baubedingt).

3.

Die Windpark-interne Kabeltrasse ist auf entsprechenden Wunsch der Vorhabenträgerin nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf folglich, insbesondere bei notwendig werdenden Gewässerquerungen, einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

4.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

5.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)[4] zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

1.2 Der Beginn der Errichtung sowie die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde (Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn im Folgenden UBB/UIB genannt) spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort (meint im vorliegenden Fall die Aufbewahrung an einer ausgewählten WEA des Windparks) aufzubewahren.

1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers respektive der Anlagenbetreiberin ist der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6 Der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB), der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingung Bauordnung

2.1 Vor Baubeginn des Bauvorhabens (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

2.2 Die Prüfung der eingereichten Typenstatiken und Typenprüfberichte sowie des Bodengutachtens sind auf Wunsch der Vorhabenträgerin unterbrochen worden. Mit den Bauarbeiten einschließlich der Fundamentarbeiten darf erst nach entsprechender Freigabe des Prüfstatikers begonnen werden.

2.3 Mit den Bauarbeiten einschließlich Zuwegungs-, Erd- und Fundamentarbeiten darf erst nach Freigabe der einzureichenden eingetragenen Abstands-, Vereinigungs- und Wegebaulasten durch den Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8.3, Bauordnung und Ortsplanung, begonnen werden.

2.4 Die hier gegenständliche Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor dem Beginn der Bauarbeiten (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) eine Sicherung in Form einer unbefristeten und nachgewiesenen Bankbürgschaft für die Rückbaukosten zum Ende der Lebensdauer der Windenergieanlagen in Höhe von gemäß Antragsunterlagen 1.118.027 € (entspricht 186.337,83 € pro Anlage) erbracht wird.

Auflagen Bauordnung

2.5 Die Genehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.

2.6 Der Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) schriftlich unter Bezugnahme auf das einschlägige Bauaktenzeichen: BAU-B STN 2024-02400 anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).

2.7 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) unverzüglich schriftlich unter Bezugnahme auf das einschlägige Bauaktenzeichen: BAU-B STN 2024-02400 anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).

2.8 Für die durch Typenstatik nachgewiesenen Konstruktionen ist der zugehörige Typenprüfbericht maßgeblich für die Bauausführung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die dort festgelegten Nachweise und Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

2.9 Die erforderlichen Abnahmen in statisch konstruktiver Hinsicht sind mind. 48 Std. vorher beim Prüfingenieur zu beantragen. Ohne Durchführung der Abnahme dürfen weitere Arbeiten nicht ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Abnahme/n ist dem Landkreis Gifhorn (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung) unverzüglich ein Bericht vorzulegen. (§ 77 Abs.1 NBauO).

2.10 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

2.11 Das Aufstellen von Warnschildern für Eisabwurf von den Rotorblättern gilt insbesondere auch im Bereich der öffentlich gewidmeten Wege in beiden Fahrtrichtungen vor und hinter den durch Eisabwurf gefährdeten Bereichen.

2.12 Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.

2.13 Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen- Beurteilung von Turm und Gründung“ anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.

2.14 Windenergieanlagen sowie zugehörige Infrastruktureinrichtungen, die nicht mehr genutzt werden, sind rückstandsfrei einschließlich der Gründung und aller mittelbaren und unmittelbaren Bodenversiegelungen, entsprechend der Verpflichtungserklärung zu beseitigen, die betroffenen Flächen sind zu rekultivieren.

Auflagen Brandschutz

2.15 Das Brandschutzkonzept / der Brandschutznachweis der Firma Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Nr. 2331-58/24 mit Stand vom 16.07.2024 wird Teil der Baugenehmigung.

2.16 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit den entsprechenden Sachkenntnissen, zu bestätigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Innerhalb des Windparks „Vorhop“ dürfen maximal sechs (6) Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 5.X betrieben werden. Im Betrieb der Anlage dürfen keine tonhaltigen, impulshaltigen und tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

Folgend aufgeführten Spezifikationen der einzelnen Anlagen sind einzuhalten:
- Die Anlagen sind ausschließlich mit schallmindernden Flügelelementen (Serrations, STE/TES, Rotoren mit Sägezahnhinterkante) oder gleichwertig zu betreiben,
- max. Nennleistung der WEA: 5,7 MW
- max. Nabenhöhe: 125,4 m
- max. Rotordurchmesser: 149,1 m
- genehmigte Betriebsweise: Mode 0 mit
- max. zulässiger Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Mode 0: 107 dB (A)

Hinweis: $L_{e,max}$ stellt den max. zulässigen Schalleistungspegel in der jeweiligen Betriebsart/Mode dar.

Dem Betriebsmodus sind folgend aufgeführte maximal zulässige Oktav-Schallleistungspegel in dB(A) zugeordnet:

	Oktavspektrum dB (A)							
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

Hinweis: In dem $L_{e,max}$ sind die im Rahmen der vorgelegten Prognose formulierten Messunsicherheiten für:
- δ_R (Unsicherheit der Typenvermessung) i.H. von 0,5 dB,
- δ_P (Unsicherheit durch Serienstreuung) i.H. von 1,2 dB,
- δ_{Prog} (Unsicherheit des Prognosemodells) i.H. von 1,0 dB, der daraus abgeleiteten
- δ_{ges} (Gesamtunsicherheit) i.H. von 1,6 dB, sowie der ermittelten
- oberen Vertrauensbereichsgrenze ($\Delta L = 1{,}28 * \delta_{ges}$) i.H. von 2,1 dB.

Hinweis: Zum Nachweis der Nicht-Überschreitung der Schallemission der errichteten Anlagen diesen Typs mit dem für den Anlagentyp festgesetzten maximal zulässigen Schalleistungspegels $L_{e,\,max}$ sowie des Spektrums $L_{e,max,Oktav}$ gilt:
- $L_{e,max}$ = max. zulässiger Schallleistungspegel in dB + $1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2+\sigma_p^2)}$
- $L_{e,max,Oktav}$ = Oktavspektrum des max. zulässigen Schallleistungspegels in dB + $1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2+\sigma_p^2)}$

3.2 Abnahmemessung Lärm

3.2.1 Für den Typ Nordex N 149 5.X ist eine Abnahmemessung in den genehmigten Betriebsmodi gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 durchzuführen. Mit bekanntwerden und subsequenter Vorlage einer Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagetyp entfällt das Erfordernis der Durchführung besagter Abnahmemessung.

3.2.2 Der Punkt 5.2 (Emissionsseitige Abnahmemessung) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 ist bei der Abnahmemessung verbindlich zu berücksichtigen.

3.2.3 Die Messergebisse der Abnahmemessung und die darauf basierende, angepasste Schallausbreitungsprognose sind der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der zwei WEA des Windparks „Vorhop“ vorzulegen.

3.2.4 Eine Bestätigung über die Annahme der Beauftragung zur Abnahmemessung ist der UBB/UIB spätestens mit Anzeige der Inbetriebnahme; siehe diesbezüglich Nebenbestimmung 1.2 – spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage; für die WEA des Windparks „Vorhop“ vorzulegen.

3.3 Schattenwurf

3.3.1 Die beantragten WEA dürfen - zur Vermeidung von erheblichen Schattenwurf - ausschließlich mit einer Automatik zur Abschaltung betrieben werden.

3.3.2 Die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort ist durch technische Maßnahmen auf maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

3.4 Dokumentation

3.4.1 Die voreingestellten als auch die tatsächlichen Betriebsparameter, insb. zur
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Windrichtung,
- Leistung,
- Drehzahl und zum
- Betriebsmodus

sind kontinuierlich und in Bezug auf Datum und Uhrzeit als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.

3.4.2 Die tatsächliche Betriebsweise der Anlage und die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren und jederzeit rückwirkend über wenigsten 12 Monate nachzuweisen.

3.4.3 Entsprechende Protokolle sind der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) jährlich zum Tag der Genehmigungserstellung vorzulegen. Dabei sind sowohl die voreingestellten Parameter als auch der tatsächliche Zustand bzgl. „Datum, Uhrzeit, Darstellung des Betriebsmodus der Anlage“ zu dokumentieren.

3.5 Die Rotorblätter sind zur Vermeidung von Lichtblitzen mit mittel reflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.

4. Bodenschutz

4.1 In der Planungs- und Bauphase sowie beim Um- und Abbau von Anlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen qualifizierten Geologen / eine qualifizierte Geologin oder bodenkundliches Personal, welches im Besitz eines entsprechenden Qualitätsnachweises (Zertifikat Bundesverband Boden in Kooperation mit der Universität Osnabrück) ist, sicherzustellen.

4.2 Der Beginn der Tiefbauarbeiten für die WEA ist der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) 4 Wochen vorher mit Nennung des Namens des/der verantwortlichen Geologen/Geologin beziehungsweise der für die BBB verantwortlichen Person sowie des der Baubegleitung zu Grunde zu legenden Konzeptes mitzuteilen.

4.3 Teilversiegelte respektive temporär versiegelte Flächen, wie die Zuwegungen der Schwerlasttransporte sowie Lager- und Montageflächen, sind nach der Bauphase zurückzubauen.

4.4 Alle durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz inkl. eines Nachweises über die ordnungsgerechte Entsorgung von Bodenmaterialien sind durch den begleitenden Geologen/die begleitende Geologin beziehungsweise der für die BBB verantwortlichen Person in einem Bericht zu dokumentieren und der UBB/UIB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Wasserwirtschaft

Auflagen Wassergefährdende Stoffe

5.1 Technische Anlagenteile (Getriebe-, Hydraulik-, Kühleinheit, Transformator), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sowie die Auffangwanne als Rückhalteeinrichtung sind so zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.

5.2 Im Rahmen von Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen oder trocken aufzunehmen. Dazu sind vor Ort geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. durch das Serviceteam mitzuführen.

5.3 Störungen oder Betriebsunfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgelaufen sind, oder ein Austreten dieser Stoffe zu befürchten ist, sind der der Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Bei der Entsorgung anfallender Stoffe sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

6. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

6.1 Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 732.298,55 € ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Gifhorn einzuzahlen.

6.2 Nach Fertigstellung der Maßnahmen 1 bis 3 (Entwicklung von extensiv genutzten Dauergrünland, Anlage einer Ackerbrache und Blühfläche, Pflanzung eines Waldrandes) muss eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Hierbei ist eine fotografische Dokumentation nach Fertigstellung der Maßnahme in der Vegetationsperiode anzufertigen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn (im Folgenden UNB genannt) anschließend unaufgefordert vorzulegen.

6.3 Für das Vorhaben ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, welche grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Schritte umfassen muss:
- die Kontaktperson ist vor Baubeginn (hier Baufeldfreimachung) der UNB mitzuteilen
- Anlaufbesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- bedarfsabhängige örtliche Kontrollen
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Rücksprache mit der UNB nach Bedarf
- fotografische Dokumentation

6.4 Die Dokumentation der ÖBB ist regelmäßig, unaufgefordert und zeitnah bei der UNB einzureichen.

6.5 Im Zuge der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage zu fällende Bäume (Einzelbäume) sind entsprechend des diesbezüglich ermittelten Kompensationsbedarfes; siehe „Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Windpark Vorhop von Dezember 2024", Stand 12.02.2025; zu ersetzen. Hierbei sind ausschließlich einheimische Baumarten gemäß der „Gehölzauswahlliste für landschaftspflegerische Zwecke im Landkreis Gifhorn" zu verwenden. Das Pflanzgut muss einen Stammumfang von 16-18 cm besitzen, ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Im Zusammenhang des mit der Kompensation von Biotoptypen und Pflanzen anzulegenden Waldrands kann Heister gepflanzt werden, dieser passt sich besser an die neuen Bedingungen an.

6.6 Die in der Antragsunterlage „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit modifizierter Artenschutzprüfung gemäß § 6 WindBG zum Bauvorhaben „Windpark Vorhop“ (LBP, Verfasserin: wpd onshore GmbH & Co. KG vom 02.12.2024) genannten Maßnahmen, nämlich die Maßnahmen zur Vorhabenoptimierung LBP-V3 (Bauzeitenregelung), LBP-V4 (Zeitliche Beschränkung der Gehölzarbeiten), LBP-V5 (Baumschutz), LBP-V6 (Bodenschutz), LBP-V7 (Meldung von archäologischen Fundplätzen / Bodendenkmälern), LBP-V8 (Ökologische Baubegleitung), LBP-V9 (Senkung der Attraktivität von Habitaten am Turmfuß); die Schutzmaßnahmen ASM-V1 (Fledermausabschaltzeiten), ASV-V2 (Optionales fledermauskundliches Gondelmonitoring), ASM-V3 (Betriebszeitbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) sowie die Kompensationsmaßnahmen M1 (Extensives Dauergrünland), M2 (Blühfläche und Ackerbrache) und M3 (Pflanzung eines Waldrandes) sind – ggf. innerhalb der im LBP genannten Zeiträume bzw. Fristen - umzusetzen.

6.7 Fledermausabschaltzeiten (ASM-V1)
Entsprechend der Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass (NMUEK 2016) sind alle WEA des Windparks Vorhop im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang pauschal abzuschalten, wenn zugleich alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
- Windgeschwindigkeit < 6 m/sec. (gemessen in Gondelhöhe)
- Temperatur > 10 °C
- kein Regen.

6.8 Optionales fledermauskundliches Gondelmonitoring (ASM-V2)
Es steht der Antragstellerin frei, nach Errichtung der geplanten WEA ein sogenanntes Gondelmonitoring nach den Anforderungen des niedersächsischen Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass (NMUEK 2016) durchzuführen. Durch das optionale Gondelmonitoring kann das vorgenannte Abschaltregime im Sinne des Betriebes und in vorheriger Abstimmung mit der UNB optimiert werden.

6.9 Betriebszeitbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan) (ASM-V3)
Die WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 sind im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA gelegen sind, zwischen dem 1. April und dem 31. August vorübergehend abzuschalten. Dabei werden Flächen, die nur in Randbereichen in den 250 m Radius hineinragen oder von Waldflächen abgeschirmt liegen, von der Abschaltung ausgenommen.
Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Maßnahme kann u. a. durch den Einsatz eines technischen Systems zur Überwachung von Bodenbearbeitungs-, Ernte- oder Mahdmaßnahmen mit automatischer Abschaltung der Anlagen erfüllt werden.

7. Arbeitsschutz

7.1 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig sind zu jeder Windenergieanlage die Identifikationsnummer des Turmes sowie die jeweils zugehörige Herstell-Nr. der Aufzugsanlage mitzuteilen, unter Angabe des einschlägigen Aktenzeichens: BS 911037528-1 Ro.

8. Luftverkehr

<u>Auflagen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr</u>

8.1 Kennzeichnung
Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

8.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen (BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (82/24), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nebenbestimmung II.8.20):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

8.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

8.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Veröffentlichung
Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind
- **mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Hochbauarbeiten)** das Datum des Baubeginns und
- **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4244/30316-3 (82/24)

und umfasst folgende Details:
- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-11218)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Auflagen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

8.3 Der Baubeginn (Hochbauarbeiten) und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

9. Straßenbau und Verkehr

Auflagen Kreisstraßenwesen - Erschließung des Windparks von den Kreisstraßen 20 und 29 aus

Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gem. § 18 i. V. m. § 20 Abs. 3 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)[5] erlaubnispflichtige Sondernutzungen. Einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG bedarf es laut § 20 Abs. 3 NStrG nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 NStrG zustimmt oder nach § 24 Abs. 7 NStrG eine Ausnahme zugelassen hat.

9.1 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Zufahrten ordnungsgemäß zu unterhalten und etwaigen Forderungen des Landkreises Gifhorn zur Wahrung seiner Belange nachzukommen.

9.2 Sollten aus straßenbau- und verkehrstechnischen Gründen Änderungen in der Linienführung, Höhenlage und Breite der Straße oder an baulichen, mit der Straße verbundenen Anlage nötig werden, welche eine Änderung der Zufahrten bedingen, so hat die Genehmigungsinhaberin die erforderlichen Arbeiten nach Weisung des Landkreises Gifhorn (Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen) auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden, ebenso wenig wie aus allen Maßnahmen, welche die Straßenbauverwaltung auf oder an der Straße durchführen lässt, auch wenn sie eine Schädigung oder Beeinträchtigung der Zufahrten zur Folge haben sollten.

9.3 Alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landkreis Gifhorn zu ersetzen.

9.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen den Landkreis Gifhorn oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, sind der Landkreis Gifhorn und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.5 Die Genehmigungsinhaberin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Gegebenenfalls erforderliche Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Gegebenenfalls erforderliche Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

9.6 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf Ihre Kosten zu beseitigen.

9.7 Die Erlaubnis erlischt durch Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Landkreis Gifhorn (Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen) unverzüglich anzuzeigen.
Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die jeweilige Zufahrt ggf. zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landkreises Gifhorn (Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen) ist hierbei Folge zu leisten.

9.8 Technische Auflagen

9.8.1 In Bezug auf die technische Ausführung der einzelnen Zufahrten wurde der Landkreis Gifhorn - Kreisstraßenmeisterei Knesebeck (KSM) im Vorfeld an der Planung beteiligt. Die Zufahrten sind im Einzelnen nach den Vorgaben der Kreisstraßenmeisterei herzustellen.

Darüber hinaus sind die folgenden Auflagen zu beachten:

9.8.2 Die Straßen dürfen in all ihren Bestandteilen durch die jeweiligen Zufahrten nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Alle anfallenden Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

9.8.3 Die für die Zufahrt erforderliche Fläche des Straßenseitenraumes ist nach Absprache mit der Kreisstraßenmeisterei Knesebeck so zu befestigen, dass sie ausreichend tragfähig ist und sich kein Material auf die Kreisstraße herausfährt:

- Asphaltierung der dauerhaften Straßenanbindungen bis 30 m von der aktuellen Straßenkante.
- Straßenanbindung der langgezogenen Bereiche der temporären Kurven mittels Stahl- bzw. Aluminiumplatten.
- Straßenanbindung der restlichen Bereiche der temporären Kurven mittels HGT bzw. Schotter mit Splittabdeckung.
- Kurvenausrundung der dauerhaften Anbindungen, nur sofern dies vegetationstechnisch möglich ist (Baumbestand).

9.8.4 Die Breite der Zufahrten ist ebenfalls in Absprache mit der KSM festzulegen. In diesem Bereich ist die Fahrbahnkante der für den Anschluss der Zufahrten ggf. senkrecht anzuschneiden.

9.8.5 Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtdreiecke herzustellen, die im Einzelnen wie folgt zu bemessen sind:

- Tiefe: 3,00 m
- Länge: parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt je 200 m

9.8.6 Die Sichtdreiecke sind von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten. Die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet ist nur mit Zustimmung des Landkreises Gifhorn (Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen) gestattet.

9.8.7 Soweit erforderlich, ist die Beschilderung der Kreisstraßen in den Einmündungsbereichen zu entfernen und möglichst standortnah wieder aufzustellen. Nach Abschluss aller Bauarbeiten ist die Beschilderung an ihre ursprünglichen Standorte zurück zu setzen.

9.8.8 Durch die Zufahrten dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Abfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Straßenseitengräben sind – soweit vorhanden - nach den Weisungen der KSM mit ausreichend tragfähigen Betonrohren zu verrohren.

9.8.9 Das Oberflächenwasser im Bereich der Zufahrten darf nicht zur Straße hin ablaufen.

9.8.10 Während der Ausführungen von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dgl. auf Straßengebiet ist nicht zulässig.

9.8.11 Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

9.8.12 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Kreisstraßenmeisterei Knesebeck, Tel. 05834/6586 rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.

9.8.13 Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung (Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn) eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Bodendenkmalpflege

Durch das o. g. Vorhaben werden archäologische Belange tangiert, da im Umfeld der Windenergieanlage 06 eine vorgeschichtliche Fundstelle bekannt ist (Vorhop FStNr. 1 = Feuerstelle mit möglw. angrenzendem Grabhügelfeld). Im Verlauf der Erdarbeiten zu o. g. Bauvorhaben ist daher mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG[6]). Aus diesem Grund bedarf das o. g. Vorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG. Diese wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

10.1 Im Bereich der Windenenergieanlage 06 ist der Beginn der Erdarbeiten – hierzu zählen der Oberbodenabtrag und sämtliche in den Unterboden reichende Erdarbeiten für Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen – sobald wie möglich, mindestens aber zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn zu richten.

10.2 Erdarbeiten in den oben erwähnten Bereichen sind mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel durchzuführen.

10.3 Die Erdeingriffe in den oben erwähnten Bereichen sind von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft (Archäologe/In oder Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie ggf. unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals unverzüglich dokumentiert und geborgen werden können. Die Beauftragung der Fachkraft ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn abzustimmen.

10.4 Die archäologischen Arbeiten sind gemäß den Standards des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland ergänzt durch die „Grundlegenden Standards für archäologische Geländetätigkeiten im Bundesland Niedersachsen“ der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der Kreis- und Stadtarchäologie abzustimmen.

10.5 Für die fachgerechte Durchführung der Dokumentationsarbeiten ist ausreichend Zeit einzuräumen.

10.6 Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung der Maßnahme notwendig sind (Vermessungs- und Planunterlagen usw.). Dies gilt auch für Informationen, die erst während der Durchführung der Maßnahme bekannt werden.

10.7 Der Antragsteller/die Antragstellerin sorgt für die Freigabe des Geländes durch Grundeigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie für die Schachtfreigabe (Leitungsrechte, Kampfmittelräumung).

10.8 Nach Grabungsende sind der Kreis- und Stadtarchäologie innerhalb von sechs Monaten ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das Fundmaterial vorzulegen. Über den Fundverbleib wird eine eigenständige Regelung getroffen.

10.9 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde nach wissenschaftlichen Standards sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Bauherr.

10.10 Bei Medieninformationen ist die Kreis- und Stadtarchäologie vorab zu unterrichten.

III.

Hinweise:

1. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) ohne eine vorgeschriebene Mitteilung i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 6 NBauO an die Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 8 NBauO nach sich ziehen kann.

Gemäß § 7 NVermG[7] haben die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, sollte dieser nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

2. Immissionsschutz

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gem. Nr. 5.1 der TA – Lärm i.V. mit § 17 BImSchG hingewiesen.

3. Bodenschutz

Die „GeoBerichte 28“ (Bodenschutz beim Bauen) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die mit Erlass des MU vom 26.08.2019 zur Anwendung empfohlenen LABO-Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sind als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

Das Aufbringen und somit das Verwerten von Bodenmaterialien auf landwirtschaftliche Flächen ist mit der Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor Durchführung der Entsorgungsmaßnahme abzustimmen.

4. Wasserwirtschaft

Für die baulichen Maßnahmen sind Wasserhaltungen erforderlich. Wasserhaltungsmaßnahmen stellen Benutzungen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedürfen. Diese ist gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für Einleitungen von gehobenem Grundwasser in Gewässer ist durch Vorlage von Analyseergebnissen und ggf. Einsatz von Reinigungsanlagen die Unschädlichkeit nachzuweisen. Zu bevorzugen sind Versickerungen oder landwirtschaftliche Nutzung des gehobenen Grundwassers.

5. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

<u>Bankverbindung Ersatzgeldkonto Landkreis Gifhorn</u>

Institut:	Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC:	NOLADE21GFW
IBAN:	DE79 2695 1311 0011 0005 02
Verwendungszweck:	„9100//554-01-10//3147001 Ersatzgeld“

Hinweis zu Auflage II.6.1
Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2024 (BVerwG 7 C 3.23) können auch Realkompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Ansatz gebracht werden. Die seitens der Vorhabenträgerin diesbezüglich präferierte Aufrechnung der Gesamtkosten der Maßnahmen M1 bis M3 gegen den errechneten „Kompensationsbedarf Landschaftsbild" wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt. Vorstehend beschriebene Vorgehensweise lässt qualitative Aspekte, meint die Geeignetheit der konkreten Maßnahme das Landschaftsbild im betroffenen Naturraum aufzuwerten, nahezu unberücksichtigt. Realkompensationsmaßnahmen müssen dem Zweck der Landschaftsbildaufwertung tatsächlich dienlich sein, anders als die Maßnahmen M1 bis M2.
Eine die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes adressierende Eingriffsbilanzierung hat nach Dauer und Schwere zu erfolgen, entsprechende Maßnahmen sind zweckmäßigerweise entsprechend der Veröffentlichung der Landesnaturschutzverwaltung „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung." Von Babette Köhler und Anke Preiß. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20. Jg. Nr. 1: 1-60. (2000) zu bewerten; siehe diesbezügliche E-Mail des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Frau Dr. Lahner) vom 08.07.2025.
Die in der beschriebenen Art und Wiese entwickelten Maßnahmen zur Realkompensation sowie die Eingriffsbilanzierung wären der UNB zwecks Prüfung vorzulegen, Umsetzung und Anrechnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung besagter UNB.

6. Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr rGB Wolfenbüttel

Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Bundes und des Landes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, Nutzungsverträge u. ä.) im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen, 3-fach einzureichen. Sollten im Zuge der Sondernutzung/Nutzung Bäume oder Gehölze beeinträchtigt oder gefällt werden müssen, so ist vom Nutzungsnehmer der Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären und nachzuweisen. Eine Zuordnung zu den beeinträchtigten Bäumen oder Gehölzen muss möglich sein.

7. Bodendenkmalpflege

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Hydraulikbagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn durchgeführt werden.

Die gegenständliche Genehmigung umfasst nicht die privatrechtlichen Genehmigungen der Grundeigentümer.

IV.

Begründung:

Mit Datum 06.12.2024 wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von sechs (6) Windenergieanlagen beantragt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde entsprechend der Vorgaben des § 19 BImSchG und der 9. BImSchV[8] als vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigefügt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen.

Da sich der Standort des Vorhabens Windpark „Vorhop" in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet, welches die unter den Nummern 1 und 2 des § 6 Abs. 1 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllt, war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[9] eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Den Nachweis der Sicherung des für die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Vorhop" vorgesehenen Grundstücke hat die Antragstellerin i. S. d. § 6 Abs. 2 WindBG ebenfalls fristgerecht erbracht.
Die Antragstellerin hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigefügt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachbehörden sowie Träger öffentlicher Belange beteiligt:
Stadt Wittingen
Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Niedersächsisches Forstamt Unterlüß
Niedersächsisches Forstamt Oerrel
Niedersächsisches Forstamt Südostheide
Niedersächsisches Forstamt Göhrde
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachen
Regionalverband Großraum Braunschweig
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesnetzagentur
Deutsche Telekom AG
LSW Energie GmbH & Co. KG
Avacon AG
DEA Deutsche Erdöl AG
Exxon Mobile Production Deutschland GmbH
Neptune Energy
Arche NetVision GmbH
IT-Verbund Gifhorn
Autobahn GmbH
Fernstraßen Bundesamt
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Vodafone GmbH
Ericsson Services GmbH
Media Broadcast GmbH
Vermilion Energy Deutschland GmbH & Co. KG
Fachbereiche Bauwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn

Mit Schreiben vom 29.01.2025 erteilte die Stadt Wittingen das gemeindliche Einvernehmen.

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Außerdem ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt auch diese Anforderungen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

V.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Aufgrund der §§ 1, 3 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)[10] i. V. m. der hierzu ergangenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)[11] werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren nach AllGO Tarifstelle 44.1.2.2.5	[redacted]
Gebühren nach § 1 BauGO[12] i. V. m. Tarifstelle 1.2	[redacted]
Gebühren nach § 1 BauGO i. V. m. Tarifstelle 8.1	[redacted]
Gebühren nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 BauGO	[redacted]
Gebühren Wasserwirtschaft (Wassergefährdende Stoffe)	[redacted]
Auslagen nach § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz	[redacted]
insgesamt (zu zahlender Betrag)	[redacted]

Die Kostenschuld wird gem. § 7 NVwKostG mit der Bekanntgabe fällig und ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens **AbfV-WO25017** auf das untenstehende Konto des Landkreises Gifhorn zu überweisen.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[13] kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Prager

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung
[2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der z. Z. gültigen Fassung
[3] Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der z. Z. gültigen Fassung
[4] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung
[5] Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der z. Z. gültigen Fassung
[6] Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Z. gültigen Fassung
[7] Niedersächsisches Vermessungsgesetz (NVermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), in der z. Z. gültigen Fassung
[8] Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der z. Z. gültigen Fassung
[9] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der z. Z. gültigen Fassung
[10] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der z. Z. gültigen Fassung
[11] Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der z. Z. gültigen Fassung
[12] Baugebührenordnung (BauGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), in der z. Z. gültigen Fassung
[13] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der z. Z. gültigen Fassung

Anhang 1
Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 05.09.2025, Az.: 9.3/74.01-01.40

Abschnitt		Seiten	Seiten	Anhänge	Bemerkungen
	Inhaltsverzeichnis	2			
1	Antrag				
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG	8			
			7	Formular 1-1 Revision 1 unterschrieben	mit Datum 16.06.2025 nachgereicht
1.2	Kurzbeschreibung				
			15	Kurzbeschreibung „Windpark Vorhop“	
1.3	Sonstiges	1			
			1	Gesamtübersicht Koordinaten und Höhenangaben	
			1	Gesamtübersicht andere Koordinatensysteme	
			2	Herstell-& Rohbaukosten N 149 5.X TS125	streng vertraulich
			2	Herstell-& Rohbaukosten N 149 5.X TS125 DIN 276	streng vertraulich
			1	Errichtungskostenschätzung WP Vorhop	mit Datum 10.04.2025 nachgereicht
			1	Vollmacht	
			2	Handelsregisterauszug 12.11.2024	
2	Lagepläne				
2.1	Topographische Karte 1:25.000	1			
2.3	Liegenschaftskarte	1			
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB				
			1	FNP 45.a Änderung	
			1	FNP Auszug	
			1	FNP Legende	
2.6	Sonstiges				
			1	Lageplan	
3	Anlage und Betrieb				
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1			
			224	Antifrogen N	nur digital
			7	AVIA Avihub Gear 150	nur digital
			13	Castrol Optigear Synthetic CT 320	nur digital
			11	Fuchs Ceplattyn-BL-white	nur digital
			12	Fuchs Gleitmo 585 K	nur digital
			12	Fuchs Gleitmo 585 K PLUS	nur digital
			11	Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320	nur digital
			12	Fuchs Urethyn XHD 2	nur digital
			20	Klüber BEM 41-141	nur digital
			20	Klübergrease WT	nur digital
			22	Klüberplex BEM 41-132	nur digital
			8	Midel 7131 SDS	nur digital
			15	Mobil SHC Gear 320 WT	nur digital
			20	Shell Omala S5 Wind 320	nur digital
			32	Shell Tellus S4 VX 32	nur digital
			18	Shell Omala S4 GXV 150	nur digital
3.9	Sonstiges				
			1	Niederschlagssensor (Hinweis)	fehlt noch
			22	Technische Beschreibung Rev. 14	vertraulich
			12	Technische Beschreibung Befahranlage Rev. 11	
			42	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	vertraulich
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage				
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1			
4.10	Sonstiges				
			1	Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung	
			41	Schallimmissionsprognose	
			30	Schattenwurfprognose	

				3	Auszug 017SE121-01-EX01 aus dem Prüfbericht 017SE121-01 zur Schallemission der Windenergieanlage (WEA) des Typs N149/5.X in der Betriebsweise Mode 0	mit Datum 13.03.2025 nachgereicht
5		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderungen				
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Vermeidung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen				
				8	Option Serrations Rev. 10	
				8	Schattenwurfmodul Rev. 8	
6		Anlagensicherheit				
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1			
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1			
				10	Blitzschutzsystem Rev. 9	
				6	Eisdetektion IDD Blade	
				10	Erdungsanlage Rev. 12	
				8	Eiserkennung allgemeine Dokumentation	
7		Arbeitsschutz				
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz				
				12	Arbeitsschutz und Sicherheit Rev. 18	
				10	Flucht und Rettungsplan	
				80	Sicherheitshandbuch Rev. 22	
8		Betriebseinstellung				
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1			
	8.2	Sonstiges				
				1	Berechnung der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA	
				6	Verpflichtungserklärung Rückbau	
9		Abfälle				
	9.6	Sonstiges				
				6	Abfälle bei Anlagebetrieb Rev. 7	
				8	Abfallbeseitigung	
10		Abwasser				
	10.12	Niederschlagsentwässerung	1			
11		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
	11.8	Sonstiges				
				10	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Rev. 10	
				8	Getriebeölwechsel Rev. 7	
				18	Nordex BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen Rev. 2	
				1	Verweis Sicherheitsdatenblätter	siehe 3.5.1
				2	wassergefährdende Stoffe - Ausnahmeantrag nach § 16 Abs.3 AwSV	
				29	11.8 Wassergefährdende Stoffe	mit Datum 16.06.2025 nachgereicht
12		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz				
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	4			
	12.2	Lagepläne				
				1	Verweis Lagepläne	siehe 2
	12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	2			
	12.6.1	Nachweis der Standsicherheit				
				32	Standorteignung von Windenergieanlagen	
	12.6.4	Nachweis zum Brandschutz				
				10	Brandmeldesystem	vertraulich
				8	Feuerlöschsystem	
				10	Grundlagen zum Brandschutz Nordex Rev. 12	
				26	FireWatch Gutachten	

				1	Hinweis zu den Angaben zum Grenzabstand im standortspezifischen Brandschutzkonzept	
				32	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	
				33	Standortspezifisches Brandschutzkonzept Revision 1	mit Datum 16.06.2025 nachgereicht
				1	Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten	
	12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise				
				128	Bodengutachten Rev. 1	
				39	Gutachten Risiko Eisabwurf, Rotorblattbruch und Turmversagen	
	12.8.1	Bauvorlageberechtigung	2			
	12.8.2	Vollmacht	1			
	12.9	Sonstiges				
				1	Abweichungsantrag für Nachweis der Standsicherheit	
				1	Berechnung der Baukosten für die Zuwegung	
13		Natur, Landschaft und Bodenschutz				
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3			
	13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	1			
	13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	1			
	13.5	Sonstiges	1			
				74	13.5.0 Erläuterungsbericht LBP	
				1	13.5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan	
				10	13.5.1.1 Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Windpark Vorhop von Dezember 2024	mit Datum 12.02.2025 nachgereicht
				6	13.5.1.2 2.Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Windpark Vorhop von Dezember 2024	mit Datum 06.05.2025 nachgereicht
				1	13.5.2 Biotopenkartierung	
				1	13.5.3 Schutzgebiete	
				1	13.5.4 Wasserschutzgebiete	
				1	13.5.5 Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildbewertung	
				36	13.5.6 Brutvogelerfassung	
				28	13.5.7 Gastvogelerfassung	
				16	13.5.8 Horsterfassung mit Anhang	
				64	13.5.9 Fledermauserfassung	
				10	13.5.10 Maßnahmenblätter und Pläne	
				24	13.5.11 Vorprüfbericht NATURA 2000	
14		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)				
	14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1			
16		Anlagespezifische Unterlagen				
	16.1.1	Standorte der Anlagen	1			
	16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1			
				2	Zeichnerische Darstellung der Ziele der Raumordnung RROP 2008	
	16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen				
				1	Verweis Anlagensicherheit	siehe 6
	16.1.4	Standsicherheit				
				1	Verweis Standorteignung	siehe 12.6.1
	16.1.5	Anlagenwartung	1			
	16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1			interne Kabeltrasse fehlt
	16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1			
				1	Hinweis - Gondellogo N149 5.X	
				1	Hinweis - Bauhöhenbeschränkung aufgrund militärischer Belange	
				1	Hinweis - Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	

				2	Stellungnahme Bundeswehr II-212-20-VAF	
				12	WEA 01 bis 06 Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	
	16.1.8	Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8.)	6			
	16.1.9	Daten der beantragten Anlage/Daten der Anlagen im Windpark	1			
	16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage/der Anlagen im Windpark	1			
17		Sonstige Unterlagen				
	17.1	Sonstige Unterlagen				
				1	Hinweis zum Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde	
				2	Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung	mit Datum 25.02.2025 nachgereicht